



**KANTONALER FISCHEREIVERBAND BASELLAND**  
Allen Lebewesen im verbesserten Lebensraum unserer Gewässer verpflichtet

# Statuten



## Statuten

### I. Name und Sitz

Artikel 1 Der Kantonale Fischereiverband Baselland (KFVBL, [www.kfvbl.ch](http://www.kfvbl.ch)) ist ein Verein nach schweizerischen Recht, dessen Sitz sich am Wohnort des Präsidenten befindet.

### II. Zweck und Aufgaben

Artikel 2 Der KFVBL ist ein Interessenverband von basellandschaftlichen Fischereivereinen und Privatpächtern. Er macht sich zur Aufgabe, diese ideell zu verbinden und deren Bestrebungen zur Erhaltung und Förderung der Fischerei zu koordinieren. In diesem Sinne unterstützt er die gesetzliche Vorgabe (Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung der Fisch- und Krebsbestände).

Er vertritt die gemeinsamen Interessen bei Behörden und Amtstellen auf kantonaler und schweizerischer Ebene, sowie bei Umweltschutzverbänden im In- und Ausland.

Im Auftrag seiner Mitglieder übernimmt er als Dienstleister die Projektführung und ergreift Massnahmen gegen die Schädigung der Lebensräume Gewässer, der Nahrungsbasis der Fische sowie der Fische. Er fördert die Aus- und Weiterbildung in wichtigen, übergeordneten Bereichen der Fischerei.

Er ist Mitglied des Schweizerischen Fischereiverbandes (SFV) und anerkennt deshalb die Richtlinien zur Bewirtschaftung der Fliessgewässer sowie den Ethik-Kodex des SFV.

### III. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglied des KFVBL können jeder Fischereiverein mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft sowie Einzelpächter oder Pächtergruppen basellandschaftlicher Fischgewässer werden.

Aufnahmegesuche sind dem Präsidenten einzureichen. Die nächste Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme. Der Austritt hat schriftlich auf Ende des Vereinsjahres (31.12.) zu erfolgen.

Artikel 4 Mitglieder, welche die Interessen des KFVBL schädigen oder die Statuten missachten, können von der Delegiertenversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 5 Die Mitglieder verpflichten sich, sich gegenseitig bestehende Fischpachten nicht streitig zu machen.



## KANTONALER FISCHEREIVERBAND BASELSTADT

Allen Lebewesen im verbesserten Lebensraum unserer Gewässer verpflichtet

### **IV. Finanzen / Haftung / Entschädigungen**

Artikel 6 Die Mitglieder bezahlen jeweils bis Ende April

- dem KfVBL pro Mitglied (Aktiv-, Passiv-, Ehren-, Frei-, Veteranenmitglied etc.) einen jährlichen Beitrag von derzeit Fr. 8.--, mindestens aber Fr. 150.-- pro Verein
- Einzel-Privatpächter oder Pächtergruppe bis 9 Mitglieder (unabhängig von der Organisationsform) einen jährlichen Beitrag von Fr. 50.-- sowie
- dem Schweizerischen Fischereiverband den durch die DV des SFV festgelegten Jahresbeitrag.

Der KfVBL stellt diesen SFV-Beitrag den Vereinen in Rechnung und überweist ihn an den SFV.

Ist eine Person in mehreren Vereinen Mitglied, so ist für jede Mitgliedschaft der KfVBL- und der SFV-Beitrag zu entrichten.

Keine Beiträge sind für Jungfischer zu entrichten. Ihre Beitragspflicht beginnt ab dem, dem 16. Geburtstag folgenden Vereinsjahr.

Zur Bestreitung der Kosten der Delegiertenversammlung des KfVBL wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 50.-- pro dem Verein bzw. Pächter zustehende stimmberechtigte Person erhoben. Interessierte, welche nicht Delegierte sind, die an der DV teilnehmen wollen, bezahlen für die Teilnahme am Nachessen nach der DV die Selbstkosten, die dem KfVBL entstehen.

Die Spesen des vom KfVBL bestimmten Zentralvorstandsmitglieds zum SFV werden vom KfVBL übernommen.

An die Spesen der Delegierten an der Delegiertenversammlung des SFV leistet der KfVBL einen Beitrag.

Im übrigen werden Spesen des Vorstandes gegen Quittung vergütet. Der Kantonal-Präsident erhält zusätzlich für PW-Fahrten, Tel./Fax. und E-Mails spesen eine Pauschalentschädigung von Fr. 500.-- jährlich.

Für die Verbindlichkeiten des KfVBL haftet nur das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder und der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **V. Organe**

Artikel 7 Die Organe des KfVBL sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Revisionsstelle



## **VI. Delegiertenversammlung (DV)**

Artikel 8 Die DV ist das oberste Organ des Vereins.

Sie setzt sich zusammen aus den Präsidenten und den weiteren Delegierten der Mitglieds-Vereine sowie den Delegierten der Privatpächter, den Vorstandsmitgliedern, dem vom KfvBL bestimmten SFV-Zentralvorstandsmitglied und den Fischerei-Vertretern in der Kantonalen Fischereikommission. Diese verfügen in der DV über je eine Stimme.

Die DV erledigt ordentlicherweise folgende Traktanden:

1. Appell, Feststellung der Stimmberechtigten
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. Genehmigung des Protokolls
4. Mutationen
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle, Budget
7. Décharge-Erteilung an den Vorstand
8. Festlegung des Jahresbeitrages
9. Behandlung der Traktanden DV SFV, Instruktion der Delegierten
10. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Revisionsstelle, des SFV-Zentralvorstandsmitgliedes und der SFV-Delegierten
11. Bestätigung der Fischerei-Vertreter in die Kantonale Fischereikommission
12. Anträge
13. Bestimmung des nächsten Versammlungsortes
14. Verschiedenes

Die DV ist auch zuständig für Statutenrevisionen oder die Auflösung des Vereins.

Artikel 9 Die ordentliche DV findet jährlich bis spätestens Ende April statt. Sie wird vom Präsidenten mindestens 20 Tage im voraus einberufen.

Artikel 10 Die Mitgliedervereine haben Anrecht auf Delegierte nach der Zahl der Mitgliederbeiträge, die sie im Vorjahr bezahlt haben:

- bis 50 Mitglieder            1 Delegierter
- 51 bis 100 Mitglieder    2 Delegierte
- für je weitere volle oder angebrochene 100 Mitglieder    1 Delegierten

Je 5 Privat-Einzelpächter bzw. 2 Pächtergruppen (bis je 9 Mitglieder) bestimmen zusammen einen stimmberechtigten Delegierten. Diese werden auch an die Sitzungen des erweiterten Vorstandes eingeladen.



# KANTONALER FISCHEREIVERBAND BASELSTADT

Allen Lebewesen im verbesserten Lebensraum unserer Gewässer verpflichtet

- Artikel 11 Den Vorsitz an der DV führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vize-Präsident oder ein Mitglied des Vorstandes.  
Die Protokollführung wird sichergestellt.  
Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht wenigstens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.

Es entscheidet das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr), sofern diese Statuten nicht ein anderes Quorum festlegen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das vom Präsidenten zu ziehende Los.

Anträge zuhanden der DV sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

- Artikel 12 Statutenrevisionen des KfVBL bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

- Artikel 13 Eine ausserordentliche DV wird einberufen auf Beschluss einer DV, des erweiterten Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Diese haben dazu einen schriftlichen Antrag unter Angabe der zu behandelnden Traktanden an den Präsidenten KfVBL zu richten. Dieser hat die ausserordentliche DV innert 60 Tagen einzuberufen.

## **VII. Vorstand**

- Artikel 14 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten, dem Kassier und einer unbeschränkten Anzahl von Beisitzern.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden so oft es die Geschäfte erfordern.

- Artikel 15 Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht in die Kompetenz eines andern Vereinsorgans fallen, insbesondere die Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte und Durchführung der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der DV. Er bereitet die Geschäfte des erweiterten Vorstandes und der DV vor und lädt zu deren Sitzungen ein. Er bearbeitet die von der DV oder des erweiterten Vorstandes beschlossenen Projekte.

Der Vorstand legt die Berechtigung zur Vertretung des Vereins fest.



## **VIII. Erweiterter Vorstand**

Artikel 16 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Präsidenten der Mitgliedsvereine sowie den Delegierten der Privatpächter (Art. 10 Abs. 2). Er wird 2 - 3 mal jährlich einberufen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder) können sich vertreten lassen. Deren Stimme gilt ohne Vorbehalt.

Er beschliesst über alle Geschäfte und Projekte die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, sowie die Einberufung einer ausserordentlichen DV und die Ergreifung von Rechtsmitteln.

## **IX. Rechtsmittel**

Artikel 17 Der KfvBL ist nach Zustimmung der einfachen Mehrheit des erweiterten Vorstandes zur Ergreifung von Rechtsmitteln legitimiert. In jedem Fall muss der Präsident des betroffenen Fischereivereins bzw. der betroffenen Pachtstrecke seine Zustimmung zur Ergreifung eines Rechtsmittels erteilen.

Der KfvBL kann Privatpächter in einem Rechtsmittelverfahren unterstützen.

## **X. Revisionsstelle**

Artikel 18 Die Rechnungsrevision wird einem anerkannten Treuhandbüro übergeben.

## **XI. Rechnungsabschluss**

Artikel 19 Der Rechnungsabschluss ist auf Ende des Verbandsjahres zu erstellen. Das Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.

## **XII. Auflösung des Verbandes**

Artikel 20 Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Das bei Auflösung vorhandene Vermögen wird im Verhältnis der letzten Beitragszahlung an die Mitglieder der Vereine zurückerstattet.

Die Akten werden dem Staatsarchiv Baselland übergeben.



# KANTONALER FISCHEREIVERBAND BASELLAND

Allen Lebewesen im verbesserten Lebensraum unserer Gewässer verpflichtet

## **XIII. Schlussbestimmungen**

Artikel 21 Diese Statuten wurden am 30. März 2006 durch die Delegiertenversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. (Sie ersetzen die Statuten vom 19.4.2001 sowie die Ergänzungen vom 18.4.2002 und 12.04.2003).

Die vorliegenden Statuten sind aufgrund folgender DV-Beschlüsse ergänzt worden:

- DV vom 23. April 2009 (Änderung Art. 14 unbeschränkte Anzahl Beisitzer)
- DV vom 22. April 2010 (Änderung Art. 6 Streichung des Beitrages an den SFV)
- DV vom 14. April 2011 (Änderung Art. 6 Beitragserhöhung an den KfvBL von Fr. 3.-- auf Fr. 8.-- pro Mitglied)
- DV vom 19. April 2012 (Änderung Art. 12 Streichung ganzer Satz „Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines Mitgliedervereinsvorstandes sein“)

**Kantonaler Fischereiverband Baselland**  
**Präsident** **Vize-Präsident**